

Claudia Wirsing

Recht im Widerspruch.

Zur Bedeutung der „Kritik“ in der Kritischen Theorie¹

*„Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert,
es kommt darauf an, sie zu verändern.“*

(Karl Marx)

Das Höchste
Das Gesetz
Von allen der König, Sterblichen und
Unsterblichen; das führt eben
Darum gewaltig
Das gerechteste Recht mit allerhöchster Hand.

(Friedrich Hölderlin)

Bei Friedrich Hölderlin findet sich eine berühmte und sehr produktive „Fehllesart“. Sie impliziert die Gleichzeitigkeit der Gerechtigkeit und Gewalt innerhalb des Rechts. In einem seiner Pindar-Bruchstücke mit dem Titel „Das Höchste“ übersetzt Friedrich Hölderlin, indem er einen korrupten Pindar-Text verwendet, der in dem Stephaniana-Folio von Platos *Gorgias* zu finden ist, folgende Verse: „Das Gesetz, von allen der König, Sterblichen und Unsterblichen; das führt eben darum gewaltig das gerechteste Recht mit allerhöchster Hand.“ Hölderlin, indem er das Verb (*biaion*) zu einem Adverb (*biaios*) verändert, verbindet dieses Wort philologisch falsch mit der Ausführung des Rechts durch

1 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 528262063

das Gesetz (*nomos*), und übersetzt deshalb in dem Sinne, dass das Gesetz notwendig *auf gewaltsame Weise* das gerechteste Recht mit allerhöchster Hand führt. Dadurch kennzeichnet er bewusst die Tatsache, dass die Ausführung der Gerechtigkeit und der an sich selbst ungerechte Ausführungsmodus von Gewalt und Unterdrückung innerhalb des Rechts zusammengehören: dass sie nicht getrennt werden können, ohne die Funktion des Rechts aufzulösen. Recht kann also als eine *innere Selbstunterscheidung* zwischen dem Normativen und dem Nichtnormativen, zwischen der Gerechtigkeit und Macht, Gleichheit und Gewalt betrachtet werden.

Die zentrale These der Kritischen Theorie des Rechts, die auch Christoph Menke in Bezug auf Karl Marx entwickelt hat, lautet deshalb, dass die Unterscheidung, die ein *äußerer* Unterschied des Rechts zu sein scheint (nämlich die Unterscheidung zwischen dem Normativen und dem Nicht-Normativen), eine (Begriffs-)Unterscheidung *im* Recht selbst ist. Recht in sich selbst *ist* begrifflich nichts anderes als ein wesentlicher innerer Widerspruch: nämlich zwischen einer normativen Ordnung und einem nicht-normativen Teil. Dieser andere Bestandteil ist das Element der „Herrschaft“ beziehungsweise die *soziale Macht* der Unterdrückung selbst: Recht wird deshalb auf einer Seite als eine normative Ordnung gesehen, die darauf zielt, Gerechtigkeit und Gleichheit herzustellen, indem sie Normen des Rechts realisiert, die sagen, was *im Sinne aller* gut und richtig ist. Etwas, das Menke als *soziale Logik des Rechts* beschreibt und damit auf die „Herrschaftslogik“ des Rechts verweist. Auf der anderen Seite ist Recht stets die normative Außenseite der herrschenden Ordnung mit dem Ziel, *eine* soziale Absicht gegen eine andere geltend zu machen, um eine soziale Gruppe durch eine andere zu unterdrücken und das Macht-Schema einer Gesellschaft zu befestigen. Angesprochen ist damit die *politische Logik des Rechts*. Sie bezeichnet die hinter dem Recht stehende „Machtlogik“. Für das Zusammenspiel einer sozialen wie politischen Kritik des Rechts

ist es deshalb entscheidend, nicht nur die funktionale Relation zwischen dem Normativen des Rechts und den sozialen Herrschaftsformen, die das Recht ermöglicht, institutionell stabilisiert und gesellschaftlich operationalisiert, aufzuweisen (soziale Kritik des Rechts), sondern auch darzulegen, dass es in der modernen Gesellschaft nicht nur *einen* Kampf im Recht zwischen Normativität und ungerechter Macht gibt, sondern auch einen Kampf zwischen *verschiedenen* Versionen des Rechts und ihren jeweiligen Deutungs- und Handlungsansprüchen (politische Kritik des Rechts). Wichtig ist es deshalb für eine soziale Kritik des Rechts, dass sie durch eine politische Kritik des Rechts vervollständigt wird, die sich auf die Entwicklung des Rechts als Feld kontroverser Versionen von Recht als Ergebnisse geschichtlicher Prozesse fokussiert. Wenn Walter Benjamin in seinem Essay „Zur Kritik der Gewalt“ (1921) schreibt, „Die Kritik der Gewalt ist die Philosophie ihrer Geschichte“, so meint er damit, dass die einzige Weise, die Gewalt des Rechts kritisieren zu können, darin besteht, ihre verschiedenen historischen Formen zu erklären. Eine Kritische Theorie des Rechts, die diese politische Dimension ignoriert, reproduziert die Ideologie des Rechts selbst – nämlich, dass es keine Geschichte hat, d.h. historisch nicht kontingent ist, sondern wenn einmal verankert, für immer in Funktion bleibt und dem eigenen Geltungsanspruch nach überzeitlich ausgerichtet werden muss.

In einem wichtigen Fragment aus der Zeit des *Passagenwerkes* denkt Benjamin über das nach, was er metaphorisch die Technik der „apokatastasis panton“ nennt (ursprünglich ein Begriff des Origines): nämlich alles beständig zu *unterscheiden* nach den Maßstäben seiner eigenen inneren Normen in den Gegensatz dessen, was *an ihm* gut und was falsch ist, um das jeweils Falsche rekursiv in unendlichen Akten wiederum daraufhin an sich selbst zu unterscheiden, usw. – bis einmal *Alles* (wie Benjamin es nennt) „gerettet“ ist, nämlich erlöst vom Zustand seiner inneren Gegensätzlichkeit und eingebracht in den einzigen Zusammenhang des

Guten und Richtigen. Theodor W. Adorno hat ebenfalls häufig darauf hingewiesen, wie alles Seiende innerlich mit seinem eigenen Widerspruch zusammenhängt, und dass dieser als das wesentliche Zeichen des gegenwärtigen Zustands allumfassender geschichtlicher Unwahrheit zu begreifen ist. Sogar das dialektische Denken, wie er es in der *Negativen Dialektik* entwickelt, wird nur dann richtig im Sinne Adornos verwendet, wenn man es als die einzige mögliche, jedoch perennierend unzulängliche *Weise der Wahrheit unter den Bedingungen des globalen Unwahren* der kapitalistischen Gesellschaft versteht – dialektische Strukturen sind nicht an und für sich „wahr“ ungeachtet ihres Kontexts, sondern sie sind beschädigte Modi von Wahrheit, aber die einzig mögliche und vorläufige Erscheinung von Wahrheit heute. Sowohl für Benjamin als auch für Adorno muss jedoch die dialektische Weise des Denkens als einzig mögliche kritische Theorie zugleich als *dialektisch in sich selbst* betrachtet werden. Dialektik als wahrer philosophischer Ausdruck des unwahren Seinszustandes kann selbst in *ihr* Gegenteil umschlagen, nämlich den wahren Seinszustand, der sich im Ausstand befindet. Wie in der „apokatastasis panton“ bei Benjamin oder im „Lichte der Erlösung“, welches auf alles wahre Erkennen scheint, wie es Adorno am Ende der *Minima Moralia* beschwört, so trägt jede Handlung kritischen Denkens in sich eine unverlierbare Beziehung auf die Möglichkeit, wahre und gerechte soziale Bedingungen zu etablieren, als *ihre* innere Norm. Benjamin nennt diese Dimension der kritischen Dialektik das „Allegorische“ (am Ende seines *Ursprungs des deutschen Trauerspiels*): wie nämlich die *ganze* Relation von internen dialektischen Widersprüchen in fundamentalen Begriffen, nur genau und kritisch genug betrachtet, in ihr eigenes Gegenteil umschlagen können, welches die Erlösung bezeichnet. In dieser Perspektive unterhalten die internen Widersprüche begrifflicher Zentren des Daseins enge Beziehungen zum ontologischen und epistemologischen Zustand vollständiger Wahrheit, auch wenn sie mit diesen nicht zusammenfallen können und stets durch einen Graben von ihnen getrennt bleiben, der auch nicht durch einen Kierkegaard-

schen „Sprung“ zu überwinden ist. Diesbezüglich hat Giorgio Agamben zuletzt gezeigt, wie in der Paulinischen Tradition der messianische Seinszustand als derjenige, der am nächsten zur Erlösung ist, durch eine universale Form innerer Selbstentzweiung aller Gegenstände gekennzeichnet ist (*Die Zeit, die bleibt. Ein Kommentar zum Römerbrief*). Alles ist dann immer mehr als es selbst, die Negation seines augenblicklichen Seins, und zugleich das Gleiche mit sich: gefangen in der geschichtlichen Form der Entstellung, aber ebenso bezogen zu sein auf sein wahres und unbeschädigtes Selbst. Kritische Theorie ist die Treue zu diesem Zustand im Namen eines Besseren, der nicht zu antizipieren ist, aber als unverlierbare Norm in ihm waltet.

In dem bereits erwähnten Fragment „Das Höchste“ reflektiert Hölderlin über das, was er „das Gesetz der strengen Mittelbarkeit“ nennt: Alles, was existiert, das Sterbliche und Unsterbliche, hat dem Gesetz der Vermittlung zu gehorchen. Alles muss sich selbst, um zu existieren, von Anderem durch Widerspruchsverhältnisse unterscheiden, und somit leben unter der Herrschaft eines ewigen Gesetzes, das Grenzen zieht und die Trennung alles Seienden voneinander aufrechterhält. „Zu sein“ heißt demnach, ein Fremder zu sein für den Anderen: durch die unauflösliche Logik der Begrenzung und des Gegensatzes, die im Grunde das Recht ist. Das *Recht* versichert beides: die Möglichkeit zu existieren, und die Unmöglichkeit eines wahren Lebens, letztlich von wahrer Nähe und Einsicht als wahrhaft menschliche Bedingungen allumfassend gelingender Gesellschaftlichkeit. Das ist es, was die Kritische Theorie in der Linie Benjamins und Adornos bis zu Menke erforscht und gleichermaßen kritisiert. Eine *Kritik* gesellschaftlicher Zustände lässt sich deshalb nicht nur innerhalb einer bestehenden Rechtsordnung, sondern auch vermittelt eines theoretisch fundierten *Rechtsbegriffs* verstehen, der reflexiv genug ist, um über seine eigenen, auch ungerechten und gewaltförmigen Normierungen Auskunft zu geben. Anders wird das Recht erst, wenn es anfängt begrifflich über sich selbst nachzudenken. Um

die konstitutiven ideologischen Illusionen des Rechts zu brechen, müssen einerseits die Illusion einer reinen Gerechtigkeit (soziale Kritik des Rechts), andererseits die Illusion der Unvermeidbarkeit und Ewigkeit des Rechts (politische Kritik des Rechts) in ihren inneren Widersprüchen sichtbar werden. Dazu bedarf es einer Kritischen Theorie des Rechts. Und deren erstes Credo lautet: *Kritik braucht Theorie*.

Eine Kritik des Rechts aber ohne Bezug auf die *konkrete* Veränderbarkeit sozialer *Praxis*, eine Unterscheidung, die nur *theoretisch* auf sich selbst bezogen bleibt, erweist sich als anämischer Begriff von Kritik gegenüber den eigenen faktischen Geltungsbedingungen – das hatte Karl Marx sehr wohl erkannt. Die Relevanz der 11. Feuerbachthese zeigt sich gerade in dieser fehlenden Praxisbezogenheit einer Theorie, die nur im leeren Vakuum der Interpretation existiert. Philosophische Kritik, die nur am Ideal der abstrakten Unterscheidungen und logischen Schlussbeziehungen im Raum der Theorie sich orientiert, bleibt leer. Die zweite Überzeugung der Kritischen Theorie des Rechts lautet daher: *Theorie braucht Praxis*.

Damit wird die Kategorie des „Gegebenen“, die rücksichtslose Faktizität des Seins, für die Begründungspraxis des Rechts zentral. Die Welt ist auch dem Recht immer schon vorgegeben. Seine Legitimität lässt sich deshalb *nolens volens* nicht alleine auf den ‚logischen Raum der Gründe‘ (Sellars) beschränken. Oder mit anderen Worten: Der Raum der Gründe hat die besondere Faktizität des Gegebenen als Geltungsgrund des Rechts stets mit zu reflektieren. Ein sinnvoller Begriff von Recht hat diese normative Vorgängigkeit des Seins zu berücksichtigen, weil nur so die Verhandelbarkeit von Normen und die Kritik von Lebensformen (Rahel Jaeggi) überhaupt erst möglich wird, d.h. die Frage beantwortet werden kann, ob bestimmte in einer Gesellschaft wirksam seiende Rechtsnormen, vor dem strengen Auge der Vernunft auch weiterhin ihre Gültigkeit haben sollten. Ein solcher Rechtsbegriff muss daher seine normative Logik, d.h. den Blick

darauf, wie Rechtsnormen *historisch* normativ entstehen, welche Normierungsprozesse ihnen *faktisch* zugrunde liegen und wie diese *konkret* sinnvoll zu gestalten sind, jeweils integrieren und ins Zentrum rücken. Nur so nämlich wird die volle soziale Wirklichkeit des Rechts sichtbar und die dem Recht immanente Kritik auch wirklich freigesetzt. Das ist das *pragmatistische* Projekt der Kritischen Theorie des Rechts, die in besonders wirksamer Weise Unterscheidungen und Problemhorizonte bereitstellt, um gegenwärtige Aporien rechtlich geregelter Zustände zu beschreiben und mit Lösungsangeboten zu versehen. Die Berührungspunkte zwischen dem Pragmatismus und einer Kritischen Theorie des Rechts herauszuarbeiten, ist aus philosophischer Sicht kein Holzweg, sondern ein Desiderat.

So lässt sich denn auch in Bezug auf das Verhältnis von Recht und Kritik das folgende sagen: Eine *kritische* Theorie ohne Praxis bleibt leer. Eine Praxis ohne Theorie aber ist ebenso blind gegenüber den möglicherweise gewaltförmigen Strukturen ihrer selbst. Eine solche Praxis bleibt sich selbst gegenüber unkritisch, d.h. nicht reflexiv. Eine sinnvolle Rechtskritik – darin hat die Kritische Theorie ihren Kantischen Ursprung – muss sich stets auf sich selbst beziehen (können). „Kritik“ – d.h. „Unterscheiden“, „Prüfen“, „Urteilen“ (gr. *krinein*). Sie ist für das erkenntnistheoretische Projekt der klassischen deutschen Philosophie seit Kant zur zentralen Arbeitsweise geworden: Kritik wird hier erstmals zur Methode. Theorie wird damit zu etwas, das selbst einer Praxis bedarf, d.h. in der Selbstreflexion sich immer wieder neu auf den Prüfstand stellt, sich umwälzt und erzeugt. Die Klassische Deutsche Philosophie darf hier als diejenige Denkformation gelten, die auf ein kritisches, und d.h. vor allem auch *krishafte* Selbstverständnis ihrer Gegenstände abgehoben hat. Nur so lässt sich der Zusammenhang von Kritik und Krise, wie er in der Kritischen Philosophie Kants philosophisch verfolgt wurde, und später in der Kritischen Theorie eine ganze Schule begründet hat, verstehen: als eine Prüfung der Geltungsbedingungen *aus* der

Vernunft selbst heraus (*genitivus subjectivus*), die aber zugleich auch eine Kritik an der Vernunft selbst ist (*genitivus objectivus*), und als ebensolche Selbstkritik eine *Krise* im Denken provoziert. Eine Krise im Denken als zentrales Moment des Verstehens kann aber nur dann in, sittliche Verhältnisse eingreifen‘ (Benjamin), wenn dieses Denken *innerhalb* der Unzulänglichkeiten einer realen Praxis als stets defekter Verwirklichung operiert, die es gerade kritisiert. Darin besteht ein krisenhafter Widerspruch zwischen der Idee eines allumfassenden Unwahren (des Seins) und der innerhalb dieses Seinszustandes operierenden Kritik als einzige Möglichkeit des Besseren.

Von einem kritischen Standpunkt aus macht es einerseits im Anschluss an Benjamin und Menke keinen Sinn, die *Praxis* des Rechts dafür verantwortlich zu machen, ungerecht zu sein: so als ob dies ein sozialer Fehlgebrauch einer „reinen“ platonischen Idee von Recht und Gerechtigkeit wäre. Der Missbrauch des Rechts leitet sich aus der *inneren* dialektischen Struktur des Rechts selbst ab, seiner inneren Relation, in sich selbst sich selbst entgegengesetzt zu sein. Diese Erkenntnis lässt sich auch der *Dialektik der Aufklärung* entnehmen. Andererseits ist es im Sinne der Aufklärung, Mündigkeit zu erlangen gegenüber den Traditionen unserer (Rechts-)Begriffe und der Rollen, die sie in unserer Praxis spielen, sowie gegenüber den Normen, welche diese Praxis steuern. Eine Kritische Theorie des Rechts ist deshalb immer auch Pragmatismus, dessen Aufgabe es ist, die Gewaltformen, die implizit in der Rechtspraxis enthalten sind, als Prinzip explizit zu machen. Das ist die einzige Art und Weise, wie sie sichtbar gemacht werden können. Begriffe sind nicht durch das, was sie als einzelne Begriffe repräsentieren, bestimmt, sondern durch die Rolle, die sie in der Praxis der schrittweisen Exemplifizierung der Grundgehalte im holistischen Zusammenhang spielen (Brandom). Und so lautet die dritte Maxime: *Praxis hat Theorie*.

Eine Kritische Theorie des Rechts hat die Widersprüche begrifflicher und realer Seinsbestände herauszuarbeiten und explizit zu machen. Ihr Hauptanliegen besteht darin, die Logik von Widersprüchen im Recht auszuhalten und denken zu können, und Wege zu deren produktiver logischer Handhabung zu erarbeiten. Damit ist das *wesentliche* Prinzip des Rechts angesprochen, wie es Hegel in seiner *Wissenschaft der Logik* formuliert hat: „Etwas ist also lebendig, nur insofern es den Widerspruch in sich enthält, und zwar diese Kraft ist, den Widerspruch in sich zu fassen und auszuhalten.“²

Literatur

Hegel, G.W.F (1978 [1812/1813]), *Wissenschaft der Logik*. Erster Band. Die objektive Logik, in: Hogemann, Friedrich/Jaeschke, Walter (Hg.), *Gesammelte Werke*, Bd. 11, Hamburg/Düsseldorf: Meiner.

2 Hegel (1978 [1812/1813], 287.

